

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 7/2022
(75. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
23. Februar 2022

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Kuratorium

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Sprach- und Kulturbörse
der Technischen Universität Berlin

vom 26. Januar 2022

27

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Sprach- und Kulturbörse der Technischen Universität Berlin

vom 26. Januar 2022

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 26. Januar 2022 gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 Grundordnung der Technischen Universität Berlin i.d.F. vom 20. September 2018 (AMBl. S. 182) i.V.m. § 2 Absatz 9 Berliner Hochschulgesetz – BerlHG i.d.F. vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) folgende Satzung erlassen.*)

§ 1 - Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin (TUB) erhebt Gebühren für die Teilnahme an den von der Sprach- und Kulturbörse (SKB) im Rahmen des § 4 Absatz 4 BerlHG durchgeführten Veranstaltungen. Teilnahmeberechtigt sind Studierende, TU Alumni und Mitglieder der Berliner Hochschulen.

§ 2 – Erhebung von Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der SKB sind folgende Gebühren zu entrichten:

- für die Teilnahme an einem Sprachkurs mit:

Unterrichtsstunden	€	€ (ermäßigt)
20	79	57
30	106	76
40	132	95
50	158	114
60	182	132
80	230	166

- bei Teilnahme an einem Prüfungsvorbereitungskurs wird für die Korrektur und die Prüfungssimulation zusätzlich zu den Gebühren aus Nr. 1 folgende Gebühr pro Stunde erhoben:

bei Kursen mit folgenden Unterrichtsstunden	€	€ (ermäßigt)
20	4	3
30	4	3
40	3	2
50	3	2
60	3	2
80	3	2

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 8. Februar 2022.

Die Anzahl der Stunden ergibt sich aus dem Umfang des Korrekturaufwandes sowie der Art der Prüfung und ist dem Kursangebot zu entnehmen.

- für die Teilnahme an einem Sprachkurs „Deutsch A1.1“ mit:

Unterrichtsstunden	€	€ (ermäßigt)
30	79	57
40	106	76
50	132	95
60	158	114
80	182	132

- für die Teilnahme an einem Sprachtest 25 €.

§ 3 – Gebührenermäßigung

(1) Studierende und Auszubildende der Berliner Hochschulen zahlen die ermäßigte Teilnahmegebühr gemäß § 2 Nr. 1 bis 3.

(2) Die Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der SKB kann in besonders begründeten Einzelfällen insbesondere für Teilnehmende des Programms In(2)TU ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Bei Nichtteilnahme oder teilweiser Teilnahme an einer Veranstaltung aufgrund von Krankheit oder anderen wichtigen Gründen, die die bzw. der Teilnehmende nicht zu vertreten hat, können die Gebühren nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. Darlegung der Gründe anteilig erstattet werden.

(4) Die verantwortliche Leitung der Sprach- und Kulturbörse entscheidet über die Höhe der jeweils angemessenen Gebühren nach § 3 Abs. 2 und 3 und § 4 Abs. 2.

§ 4 - Zahlungsverfahren

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit der verbindlichen Anmeldung. Die Gebühren sind vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung ist der Nachweis über die Zahlung.

(2) Bei Nichtteilnahme an einer Veranstaltung werden bereits gezahlte Gebühren nur dann erstattet, wenn die Verhinderung rechtzeitig vor einer für die Veranstaltung gesetzten Frist angezeigt wurde. In Fällen einer fristgerechten Absage soll eine angemessene Entschädigung zum teilweisen Ausgleich der entstandenen Verwaltungskosten erhoben werden.

§ 5 – Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Sprach- und Kulturbörse der Fakultät I Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 30. November 2005 (AMBl. S. 3) tritt gleichzeitig außer Kraft.